



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG 56-2024

10.09.2024

Gemäß Art. 37 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in der jeweils geltenden Fassung und § 31 Abs. 2 in Verbindung mit § 32 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) vom 30. November 2021 in der jeweils geltenden Fassung hat der Friedhofsausschuss Sooden folgende Friedhofsordnung erlassen.

Die alte Gebührenordnung tritt mit der Bekanntmachung der neuen Gebührenordnung außer Kraft.

Die Satzungen und Ordnungen der Stadt Bad Sooden-Allendorf sind auf der Homepage von Bad Sooden-Allendorf www.bad-sooden-allendorf.de/politik-ortsrecht/satzungen veröffentlicht und können im Service-Büro zu den Dienstzeiten eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung können Kopien gefertigt werden. Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter Tel. 05652 9585-0.

Bad Sooden-Allendorf, 10.09.2024

Der Magistrat der Stadt Bad Sooden-Allendorf

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof in 37242 Bad Sooden-Allendorf, Stadtteil Bad Sooden
(Flur 3, Flurstück 159/4, 159/5 und 183/2)

Gemäß Art. 37 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in der jeweils geltenden Fassung und § 31 Abs. 2 in Verbindung mit § 32 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) vom ~~31. Januar~~ **30. November 2021** ~~2022~~ in der jeweils geltenden Fassung hat der Friedhofsausschuss Sooden folgende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Pflichtige

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war
- d) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

1. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)

Reihengrabstätten 30 Jahre:

- | | |
|---|----------------------|
| a) Reihengrabstätten für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren | 504,00 Euro |
| b) als Rasengrab | 1.040,00 Euro |
| c) Reihengrabstätten für Kinder bis zu 5 Jahren | 240,00 Euro |
| d) als Rasengrab | 720,00 Euro |

Wahlgrabstätten zur Bestattung von einer Person 30 Jahre:

- | | |
|------------------------------|----------------------|
| a) pro Grabstelle | 1.038,00 Euro |
| Verlängerungsgebühr jährlich | 35,00 € |
| b) als Rasengrab | 1.620,00 Euro |
| Verlängerungsgebühr jährlich | 54,00 € |

Wahlgrabstätten mit der Möglichkeit zur zusätzlichen Beisetzung von einer Urne 30 Jahre

- | | |
|------------------------------|----------------------|
| a) pro Grabstelle | 1.290,00 Euro |
| Verlängerungsgebühr jährlich | 43,00 € |
| b) als Rasengrab | 1.872,00 Euro |
| Verlängerungsgebühr jährlich | 62,00 € |

Wahlgrabstätten mit der Möglichkeit zur zusätzlichen Beisetzung von zwei Urnen 30 Jahre

a) pro Grabstelle		1.542,00 Euro
Verlängerungsgebühr jährlich	51,00 €	
b) als Rasengrab		2.124,00 Euro
Verlängerungsgebühr jährlich	71,00 €	

Sollen Kinder ein Wahlgrab erhalten, ist der volle Betrag zu zahlen und eine normale Wahlgrabstätte zu verwenden. § 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung gilt entsprechend. Überschreitet die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht (vgl. § 13,2b der Friedhofsordnung), so ist die Verlängerungsgebühr nach der Zahl der Jahre zu berechnen und bereits vor der erneuten Belegung fällig.

~~1.~~ Grabstätten für Urnenbestattungen (Asche)

2.

Urnenreihengrabstätte 20 Jahre

a) zur Beisetzung von einer Urne	232,00 Euro
b) als Rasengrab	592,00 Euro

Urnenwahlgrabstätten 20 Jahre:

a) zur Beisetzung von einer Urne		464,00 Euro
Verlängerungsgebühr jährlich	23,00 €	
b) als Rasengrab		768,00 Euro
Verlängerungsgebühr jährlich	38,00 €	
c) zur Beisetzung von zwei Urnen		560,00 Euro
Verlängerungsgebühr jährlich	28,00 €	
d) als Rasengrab		864,00 Euro
Verlängerungsgebühr jährlich	43,00 €	
e) zur Beisetzung von drei Urnen		664,00 Euro
Verlängerungsgebühr jährlich	33,00 €	
f) als Rasengrab		968,00 Euro
Verlängerungsgebühr jährlich	48,00 €	
g) zur Beisetzung von vier Urnen		760,00 Euro
Verlängerung jährlich	38,00 €	
h) als Rasengrab		1.064,00 Euro
Verlängerungsgebühr jährlich	53,00 €	

Die Nutzungsgebühr ist für die gesamte Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte im Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts und nicht erst im Zeitpunkt der Belegung fällig.

Überschreitet die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht (vgl. § 13, 2 b der Friedhofsordnung), so ist die Verlängerungsgebühr nach der Zahl der Jahre anteilig gemäß Abs. 1 und 2 zu berechnen und bereits vor der erneuten Belegung fällig.

§ 4

Gebühren für Nebenkosten

Fundamentstreifen

Die Fundamentstreifen für die Grabsteine auf dem Feld für Grüne Grabstätten werden nach dem zuletzt entstandenen Aufwand berechnet, zurzeit:

pro Grabstelle **264,00 Euro**

Einebnen von Gräbern

Urnen- und Rasengrab pro Grabstelle
Grabstätten für Erdbestattung pro Grabstelle

180,00 Euro
240,00 Euro

Bei Gruften und anderen umfangreichen Arbeiten – **Bäumen** – wird der Preis nach Aufwand / Stundenlohn berechnet. Die Einebnungskosten haben grundsätzlich die Nutzungsberechtigten zu zahlen. Für Umbettungen gelten die gleichen Bedingungen.

§ 5 **Bestattungsgebühr**

a)	Benutzung des Kühlraumes	55,00 Euro
b)	Benutzung der Friedhofshalle	85,00 Euro
c)	Heizung der Halle bei Bedarf	54,00 Euro
d)	Herrichten des Grabes mit Grün	22,00 Euro
e)	Herrichten des Urnengrabes mit Grün	5,00 Euro
f)	Läuten	13,00 Euro
g)	Orgelspiel und Wartung der Orgel	72,00 Euro
h)	Ausheben und Verfüllen des Erdgrabes	500,00 Euro
i)	Ausheben und Verfüllen des Erdgrabes mit der Hand (wenn notwendig)	600,00 Euro
j)	Ausheben und Verfüllen des Urnengrabes	120,00 Euro
k)	Transport der Kränze	25,00 Euro
l)	Verwaltungsgebühr pro Beerdigung	48,00 Euro
m)	Gebühr für die Beisetzung von zusätzlichen Urnen gem. § 12 Abs. 4 der Friedhofsordnung	54,00 Euro
n)	Grünes Erdgrab nach der Beerdigung Auffüllen und Einsäen einmalig	90,00 Euro

§6 **Umbettungsgebühr**

Ausheben einer Urne zur Umbettung	240,00 Euro
-----------------------------------	--------------------

Die Kosten für eine Leichenumbettung werden nach Aufwand berechnet.

§ 7 **Genehmigungsgebühr**

Pro Grabstätte wird eine Genehmigungsgebühr für das Setzen eines Grabsteins und / oder einer Einfassung / oder Änderung einer Grabeinfassung mit Grabzeichen / oder Grababdeckung erhoben.

Pro Grabstätte	50,00 Euro
----------------	-------------------

§ 8

Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofes oder seiner Einrichtungen. Bei Amtshandlungen entsteht die Gebührenpflicht mit dem auf den Beginn der Amtshandlung folgenden Monatsersten. In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.
2. Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
3. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 9

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

1. Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 5 Euro teilbaren Betrag.
2. Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
3. Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen (§ 64a Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz). Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 10

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 11

Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften

Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe sowie zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden

§ 12

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Diese Ordnung bedarf gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 des VAufsG in Verbindung mit § 32 AVO-VAufsG der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisher bestehende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Bad Sooden-Allendorf, den **27. Feb. 2024**

Der Friedhofsausschuss:

Dienstsiegel der
Kirchengemeinde



Vorsitzende/r

stellv. Vorsitzende/r

Dienstsiegel der
polit. Gemeinde



Mitglied

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk :

Kirchenaufsichtlich genehmigt
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck
- Das Landeskirchenamt -
Kassel, den **29. Aug. 2024**

Koch
Oberlandeskirchenrat

